Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 385-412)**
Titel	**Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 16. November 1970 (Beamtenverordnung)**
Ordnungsnummer	
Datum	19.05.1971

[S. 385] **Geltungsbereich (§ 1 BVO)**

Geltungsbereich

§ 1. Diese Bestimmungen regeln den Vollzug der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970 für den Bereich der staatlichen und der kirchlichen Zentral- und der Bezirksverwaltung.
Soweit die Reglemente und Beschlüsse über das Anstellungsverhältnis der von den Direktionen des Regierungsrates oder von den Chefs der ihnen unterstellten Ämter, Institute und Betriebe ernannten Angestellten keine abweichenden Bestimmungen aufweisen, sind unter den gleichen Voraussetzungen diese Vollziehungsbestimmungen sinngemäss ebenfalls anwendbar.

Begriffe

§ 2. Es gelten im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen
- als Direktion: die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates;
- als Direktionen: die Direktionen des Regierungsrates;
- als Personalkommission: die regierungsrätliche Kommission für Personal- und Besoldungsfragen;
- als Vorgesetzte: die Chefs von Ämtern oder Abteilungen, die Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft und der Bezirksanwaltschaften, die Statthalter gegenüber dem Personal des Statthalteramtes und des Bezirksrats, die Direktoren oder Verwalter kantonaler Kliniken oder Krankenheime, der Rektor der Universität und die Direktoren von Universitätsinstituten für das ihnen unterstellte Personal. // [S. 386]

Beginn des Dienstverhältnisses (§ 3 BVO)

Eintritts-untersuchung

§ 3. Bewerber oder bereits im Dienste stehende Angestellte, die zur Wahl auf Amtsdauer in Aussicht genommen sind, haben sich auf Veranlassung der Direktion einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchung sind der Dienststelle zu belasten, bei welcher der Beamte beschäftigt wird.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Besondere dienstrechtliche Bestimmungen (§§ 9–18 BVO)

Wohnsitz

§ 4. Die Beamten haben ihren Wohnsitz grundsätzlich innerhalb des Gebietes des Kantons Zürich zu wählen. Der Regierungsrat kann jedoch ausnahmsweise aus wichtigen Gründen den Wohnsitz ausserhalb des Kantons bewilligen.
Beamten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeit am Arbeitsort anwesend sein müssen, kann die Direktion die Wohnsitznahme in angemessener Nähe des Arbeitsorts vorschreiben.
Soweit Beamte gemäss gesetzlicher Bestimmungen nicht am Amtssitz oder im Amtsbezirk wohnen müssen, können sie ihren Wohnsitz im Gebiet des Kantons Zürich frei wählen.

Verwandtschaft

§ 5. Beamte, die mit andern Beamten oder Angestellten verheiratet, blutsverwandt oder verschwägert sind, sollen in der Regel nicht in der gleichen Abteilung oder sonst in naher dienstlicher Beziehung beschäftigt werden.

Ausstandspflicht

§ 6. Für die Ausstandspflicht der Beamten in Amtsgeschäften gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

Kautionspflicht

§ 7. Beamte, denen auf Grund ihrer Obliegenheiten regelmässig Geld oder Wertsachen anvertraut sind, haben in Anwendung des Gesetzes betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896 eine Amtskaution zu leisten.
Die Finanzdirektion bestimmt die mit einer Kautionspflicht verbundenen Stellen und den im Einzelfall zu leistenden Kautionsbetrag. // [S. 387]

Amts-verschwiegenheit

§ 8. Der Beamte darf sich als Partei, Zeuge oder gerichtlicher Sachverständiger über Wahrnehmungen in Ausübung seiner Obliegenheiten nur äussern, wenn ihn die Direktion dazu ermächtigt hat.

Die Ermächtigung zur Äusserung muss auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingeholt werden.

Annahme von Geschenken

§ 9. Als Geschenke gelten grundsätzlich Zuwendungen aller Art von Geldwert, ferner Naturalgaben, Schulderlasse, Rabatte und ähnliche Leistungen.

Arbeitszeit, Abwesenheits-kontrolle

§ 10. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit werden durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates festgesetzt.
Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden.
Über Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfalls und besoldeten oder unbesoldeten Urlaubs ist von den Vorgesetzten eine ordnungsgemässe Kontrolle zu führen.

Bewilligungen bei auswärtigem Wohnsitz

§ 11. Die Direktionen können ausserhalb des Amtssitzes wohnenden und für die Fahrt von und zu der Arbeitsstelle auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angewiesenen Beamten abweichende

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zeiten des Arbeitsbeginns und des Arbeitsschlusses bewilligen. Innerhalb einer Woche ist aber auf jeden Fall die volle Arbeitszeit zu erfüllen.

Besondere Arbeits-verhältnisse, Pikettdienst

§ 12. Die Direktionen können für Ämter, Betriebe und Abteilungen mit besondern Arbeitsverhältnissen den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit nach den dienstlichen Bedürfnissen festsetzen. Im Einvernehmen mit der Personalkommission können die Direktionen bei besondern dienstlichen Verhältnissen für Beamte, die sich ausserhalb der Arbeitszeit auf Abruf hin zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme bereitzuhalten haben, Pikettdienst anordnen. Pikettdienst ist entweder Präsenzdienst des Beamten am Arbeitsort oder Bereitschaftsdienst in seiner Wohnung oder in deren unmittelbaren Nähe. Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, ist jedoch gemäss besonderm Beschluss des Regierungsrates angemessen zu vergüten. Dienstleistungen während der // [S. 388] Pikettstellung gelten als Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist.

Zusätzliche Frei-Tage

§ 13. Sofern der Regierungsrat nicht in besondern Fällen eine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

a) als zusätzliche ganze Frei-Tage:

   Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. In den Bezirken ausser Zürich gilt auch der Fastnachtsmontag als Frei-Tag;

b) als zusätzliche halbe Frei-Tage:

   Nachmittag des 24. Dezember, im Bezirk Zürich auch Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens.

Zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.
Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für Ämter, Betriebe oder Abteilungen, in denen am Samstag oder Sonntag voll oder teilweise gearbeitet wird.

Arbeitsschluss vor Feiertagen

§ 14. An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt sowie am Sylvester wird der Arbeitsschluss am Abend spätestens auf 16.00 Uhr festgesetzt.

Dienst an Frei-Tagen

§ 15. Zur Erledigung dringender Aufgaben können die Beamten unter Ausgleich oder Vergütung der Überzeit auch an dienstfreien Tagen oder Halbtagen herangezogen werden.

Besoldeter und unbesoldeter Urlaub

§ 16. Die Gewährung von besoldetem oder unbesoldetem Urlaub wird durch besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

Überzeit; Nacht- und Sonntagsdienst (§ 14 BVO)

Zuständigkeit

§ 17. Die Vorgesetzten können Überzeitarbeit anordnen. Sie haben über die geleistete Überzeit eine Kontrolle zu führen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Bewilligung der Direktion einzuholen.

Ausgleich durch Freizeit oder Barvergütung

§ 18. Dienstlich angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist // [S. 389] ein solcher Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit zu vergüten.

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 44 Stunden besteht für nur gelegentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde im Tag und für die ersten vier Überzeitstunden im Kalendermonat grundsätzlich kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung. Vorbehalten bleiben der Ausgleich oder die Vergütung gemäss § 15 für Dienst an freien Tagen oder Halbtagen.

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich über 44 Stunden, besteht auch für die ersten vier Überzeitstunden ein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung, ebenso, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden beträgt und regelmässig wiederkehrend oder über einen längern Zeitabschnitt dauernd Überzeit zu leisten ist. Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der auszugleichenden oder zu vergütenden Überstunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden.

Zuschlag

§ 19. Bei Zeitausgleich wird ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25 % gewährt.
Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden $\frac{1}{44\times52} = \frac{1}{2288}$ der Jahresbesoldung.
Die Vergütung kann im Kalenderjahr grundsätzlich für höchstens 120 Überstunden ausgerichtet werden. Für die Vergütung einer höhern Überstundenzahl in Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Personalkommission erforderlich.

Überzeit auf Dienstreisen usw.

§ 20. Für Überzeit auf Dienstreisen sowie für Überzeit, die nicht geprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

Besondere Verhältnisse

§ 21. Für Beamte der Besoldungsklassen 12–22 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung der Überzeit. Dagegen steht ihnen bei erheblichen Überzeitleistungen, soweit es der Dienst gestattet, ein angemessener Zeitausgleich zu.
Ausnahmen in bezug auf die Vergütung von Überzeit in besondern Fällen bedürfen der Zustimmung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. // [S. 390]

Essensvergütung

§ 22. Entstehen den Beamten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit während der üblichen Mittagspause oder nach dem üblichen Arbeitsschluss am Abend Auslagen für die Einnahme einer Zwischenverpflegung, können ihnen diese mit Bewilligung der Vorgesetzten bis zum Betrag von Fr. 8.– je Zwischenverpflegung

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

vergütet werden.

Für das Nachtessen darf die Vergütung nur ausgerichtet werden, wenn am Abend – ohne die für das Nachtessen aufgewendete Zeit – noch mindestens zwei Stunden Überzeitarbeit geleistet werden müssen.

Regelmässig auf dem Gebiete der Stadt Zürich ausserhalb des ordentlichen Arbeitsorts dienstlich tätigen Beamten kann, wenn ihre Rückkehr an den ordentlichen Arbeitsort über Mittag unrationell oder unzumutbar ist, die Essensvergütung nach Absatz 1 ebenfalls ausgerichtet werden.

Die Direktionen regeln die in ihrem Bereich regelmässig vorkommenden Anwendungsfälle im Einvernehmen mit der Personalkommission.

Nacht- und Sonntagsdienst-vergütung

§ 23. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr wird eine Nachtdienstvergütung ausgerichtet. Eine Sonntagsdienstvergütung wird für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 00.00 und 24.00 Uhr an Sonntagen und, soweit sie nicht ohnehin auf Sonntage fallen, an folgenden ganzen zusätzlichen Frei-Tagen ausgerichtet:
Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

Bemessung der Vergütung

§ 24. Die Vergütung für Nachtdienst beträgt für jede Arbeitsstunde Fr. 1.80, diejenige für Sonntagsdienst für jede Arbeitsstunde einen Viertel des massgebenden Stundenansatzes auf Grund der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höchstbesoldung der Besoldungsklasse, in welcher der Beamte eingereiht ist, mindestens jedoch Fr. 1.80. Der massgebende Stundenansatz beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden $\frac{1}{44\times52} = \frac{1}{2288}$ der Jahresbesoldung.
Für die Vergütung sind die geleisteten Arbeitsstunden zusammenzuzählen. Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der Stunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden. // [S. 391]

Die Direktionen können mit Zustimmung der Personalkommission für die Vergütung des Nacht- und Sonntagsdienstes unter Berücksichtigung besonderer Dienstverhältnisse eine Pauschale festsetzen.

Die Vergütungen für Nacht- und Sonntagsdienst sind bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert.

Nebenbeschäftigung (§ 15 BVO)

Bezahlte oder zeitraubende Neben-beschäftigung

§ 25. Die Direktionen können im Einvernehmen mit der Personalkommission zeitlich begrenzte Ausnahmen von § 15 der Beamtenverordnung bewilligen, sofern die jährlichen Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen oder aus der Übernahme von Gutachten

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

gesamthaft den Betrag von Fr. 3000.– nicht übersteigen oder die Nebenbeschäftigungen nicht zeitraubend sind. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.
Die Mitwirkung in der Verwaltung einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Interessen bedarf in jedem Falle der Bewilligung des Regierungsrates.
Gesuche um Bewilligung sind vor Übernahme der Nebenbeschäftigung der Direktion einzureichen.

Öffentliche Ämter (§ 16 BVO)

Meldepflicht

§ 26. Ist ein Beamter für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Aussicht genommen, hat er dies vor der Annahme der Kandidatur der Direktion auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Bewilligung

§ 27. Für die Übernahme eines Mandats als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates oder einer Bezirksschulpflege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Mitgliedschaft in Grossen Gemeinderäten der Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation bedarf der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter wird in der Regel nicht gestattet.
Die Übernahme anderer öffentlicher Ämter, die zeitraubend sind oder für die eine jährliche feste Entschädigung von über Fr. 3000.– ausgerichtet wird, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. In allen andern Fällen kann die Bewilligung // [S. 392] von der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission erteilt werden.

Wegfall der Bewilligung und Auflagen

§ 28. Wenn die dienstlichen Obliegenheiten durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes, insbesondere durch die Mitgliedschaft in Kommissionen, beeinträchtigt werden, können erteilte Bewilligungen jederzeit zurückgezogen oder mit Auflagen versehen werden. Vorbehalten bleiben Fälle des Amtszwangs.

Dienstliche Aus- und Fortbildung

§ 29. Die Grundsätze für die dienstliche Aus- und Fortbildung werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

Verbesserungs-vorschläge

§ 30. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Prämiierung von Verbesserungs-Vorschlägen wird durch besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

Dienstaltersgeschenke (§ 41 BVO)

Bemessung

§ 31. Das Dienstaltersgeschenk wird nach der reglementarischen Grundbesoldung einschliesslich allfälliger Teuerungszulagen und ständiger Zulagen mit Besoldungscharakter, jedoch ohne Kinderzulagen, berechnet.

Dienstzeit

§ 32. Für den Bezug des Dienstaltersgeschenks wird unabhängig von den für die Bemessung der Besoldungen und Versicherungsleistungen massgebenden Bestimmungen und Beschlüssen die Dienstzeit angerechnet, die ein Beamter bei der zürcherischen Staats- und Gerichtsverwaltung und bei zürcherischen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Notariaten tatsächlich geleistet hat, einschliesslich der Dienstzeit als Lehrling, Auditor und Assistent. Voll angerechnet wird auch die Dienstzeit als Professor der Universität Zürich, als zürcherischer Mittel- oder Volksschullehrer, als Pfarrer im zürcherischen Kirchendienst und der Dienst bei Bezirksjugendsekretariaten.
Das Dienstaltersgeschenk für Beamte, die nicht ständig ein Vollamt bekleidet haben, ist wie in andern Sonderfällen von der Direktion in Verbindung mit der Finanzdirektion festzusetzen.
Die Dienstzeit als Volontär, Praktikant usw. und unbesoldete Urlaube von mehr als zwei Monaten Dauer werden nicht // [S. 393] angerechnet. Beamten, die nach einem Unterbruch wieder in den Staatsdienst eintreten, wird die frühere Dienstzeit angerechnet.

Teilbetrag

§ 33. Sofern bei Rücktritt wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität oder bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Staat 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind, wird ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes ausgerichtet von
80 %, wenn bis zur Fälligkeit ein Dienstjahr oder weniger fehlt,
60 %, wenn mehr als ein, aber höchstens zwei,
45 %, wenn mehr als zwei, aber höchstens drei,
30 %, wenn mehr als drei, aber höchstens vier Dienstjahre fehlen.

Besoldungsauszahlung (§ 42 BVO)

Pauschal-zahlungen

§ 34. Die Besoldungen können zur administrativen Vereinfachung in den Monaten Januar bis November mit einem auf zehn Franken abgerundeten Betrag ausgerichtet werden. Im Monat Dezember oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Ausgleich vorzunehmen.

Zeitpunkt der Auszahlung

§ 35. Die Monatsbesoldung wird in der Regel am 25. Tag jeden Kalendermonats ausbezahlt.
Vorschüsse dürfen nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten ausbezahlt werden.

Eintritts- und Austrittsmonat

§ 36. Bei Eintritt oder Austritt oder bei Änderung des Anstellungsverhältnisses im Verlaufe eines Monats wird die Besoldung nach den zur Besoldung berechtigenden Tagen einschliesslich der Sonntage berechnet. Bei Eintritt zu Beginn einer Woche wird die Besoldung vom ersten Montag an, bei Austritt auf das Ende einer Woche bis und mit dem letzten Sonntag ausgerichtet. Bei Eintritt am ersten Arbeitstag eines Monats wird die Besoldung vom ersten Kalendertag dieses Monats an, bei Austritt am letzten Arbeitstag eines Monats bis zum letzten Kalendertag dieses Monats ausgerichtet. // [S. 394]

Besoldungserhöhung (§ 44 BVO)

Erste Erhöhung

§ 37. Bei Beamten, die ihre Stelle in der ersten Hälfte des Kalenderjahres antreten, wird das angebrochene erste Jahr der Tätigkeit als volle Dienstjahresstufe angerechnet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Beamten, die erst nach dem 30. Juni ihre Stelle antreten, steht die erste jährliche Erhöhung vom Beginn des zweiten auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres an zu. Haben solche Beamte im Eintrittsjahr gesamthaft während mehr als sechs Monaten eine besoldete staatliche Stelle bekleidet, wird ihnen die erste Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an gewährt.
Eine abweichende Regelung im begründeten Einzelfall bleibt vorbehalten.

Beförderung

§ 38. Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse wird die erste ordentliche Erhöhung nach der neuen Besoldungsklasse vom Beginn des nächsten Jahres an ausgerichtet.
Dieser Grundsatz findet auch Anwendung bei ausserordentlichen Besoldungserhöhungen durch Mehranrechnung von Jahresstufen.

Dienstaussetzung von mehr als sechs Monaten

§ 39. Bei Dienstaussetzung von mehr als sechs Monaten Dauer im Kalenderjahr wegen Krankheit, Nichtbetriebsunfalls oder unbesoldeten Urlaubs wird die nächste Jahresstufenerhöhung erst vom Beginn des übernächsten Kalenderjahres an gewährt.
Bei Betriebsunfällen erfolgt keine Hinausschiebung der Erhöhung.

Nichtgewährung der Jahresstufen-erhöhung

§ 40. Soll bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten die ordentliche Erhöhung auf Beginn des neuen Kalenderjahres verweigert werden, hat die Direktion einen entsprechenden Antrag bis Ende November mit der Stellungnahme des Beamten zu dieser gegen ihn beantragten Massnahme dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Interne Verpflegung und Wohnung (§ 46 BVO)

Interne Verpflegung

§ 41. Direktoren, Verwaltern und weitern Beamten kantonaler Betriebe werden für interne Vollverpflegung folgende Besoldungsabzüge berechnet: // [S. 395]

	Gruppe I Personal-verpflegung ohne Sonderleistungen	Gruppe II Verpflegung mit Sonderleistungen
	Fr.	Fr.
Einzelpersonen jährlich	2772.–	3300.–
monatlich	231.–	275.–
Ehepaare jährlich	5544.–	6600.–
monatlich	462.–	550.–
Kinder vom zweiten Altersjahr an bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr jährlich	648.–	840.–
monatlich	54.–	70.–
In Ausbildung befindliche	1680.–	2160.–

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Kinder vom 20. Altersjahr an bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr jährlich		
monatlich	140.–	180.–

Für Kinder im ersten Lebensjahr werden keine Abzüge vorgenommen. Lehrzeit, Praktikum usw. gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

Als Sonderleistungen gelten z. B. Beanspruchung einer höhern Verpflegungsklasse, als sie dem Betriebspersonal zusteht, regelmässige Verpflegungszusätze in Form von Vorspeisen, Desserts, Getränken usw.

Das Kostgeld für im elterlichen Haushalt lebende, erwerbstätige Kinder und für allfällige weitere, nicht im Betrieb tätige Angehörige wird durch die Direktion von Fall zu Fall festgesetzt. Es soll aber mindestens den für Beamte nach den Gruppen I oder II massgebenden Ansätzen entsprechen.

Die Rückvergütung für jede nicht bezogene volle Tagesverpflegung wird bei Gruppe I auf Fr. 7.70, für Kinder unter 20 Jahren auf Fr. 1.80, für über 20 Jahre alte, nicht erwerbstätige Kinder auf Fr. 4.60, bei Gruppe II auf Fr. 9.– bzw. Fr. 2.30 bzw. Fr. 6.– festgesetzt. Für einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten wird keine Vergütung ausgerichtet. // [S. 396]

Wo das Bon-System eingeführt wird, sind die Mahlzeitenpreise von der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen.

Dienstwohnung

§ 42. Der Beamte kann verpflichtet werden, eine aus dienstlichen Gründen zugewiesene Dienstwohnung oder ein Dienstzimmer zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung oder eines Dienstzimmers besteht dagegen nicht. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Beamte die Dienstwohnung oder ein Dienstzimmer zu verlassen.
Die Mietzinse für Dienstwohnungen werden durch die Finanzdirektion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt.

Nebenleistungen

§ 43. Die Entschädigung für Wäschebesorgung sowie für weitere mit der Wohnung verbundene Nebenleistungen sind durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen.

Einzelne Mahlzeiten

§ 44. Beamte oder Dritte, die bei dienstlichen Verrichtungen oder Aufträgen einzelne Mahlzeiten in einem kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieb einnehmen, haben hiefür folgende Ansätze zu bezahlen:

	Gruppe I	Gruppe II
	Fr.	Fr.
Frühstück	1.50	1.90

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Mittagessen	3.90	5.60
Nachtessen	3.20	4.80

Dienstkleider (§ 48 BVO)

§ 45. Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Beschlüsse die Zuteilung von Dienst- und Schutzkleidern und die Art und allfällig auch die Tragzeit dieser Kleider für die verschiedenen Personalgruppen. Bewilligung

Tragen der militärischen Uniform (§ 49 BVO)

§ 46. Den Kreiskommandanten steht während der Dauer der Waffen- und Ausrüstungsinspektionen und der Rekrutenaushebung eine tägliche Uniformentschädigung zu. Diese richtet sich nach den Ansätzen, die für die vom Bunde eingesetzten // [S. 397] Funktionäre für die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen gelten. Uniform-entschädigung

Dieselbe Entschädigung steht dem Kantonskriegskommissär und seinem Adjunkten für die Teilnahme an den gemeindeweisen Inspektionen und an Retablierungen zu.

Von Beamten gestellte Diensträume (§ 50 BVO)

§ 47. Die Entschädigung für Räume, die ein Beamter zur dauernden und ausschliesslich dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellt, wird durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt. Entschädigung

Ersatz der Barauslagen (§ 51 BVO)

§ 48. Die bei Dienstreisen erwachsenden Auslagen werden den Beamten durch Pauschalvergütung ersetzt. Allgemeines

Nicht der Beamtenverordnung unterstellte Bedienstete werden hinsichtlich der Reisevergütungen derjenigen Besoldungsklasse nach der Beamtenverordnung gleichgestellt, die ihrer reglementarischen Höchstbesoldung entspricht.

Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass Dienstreisen in einer Weise organisiert werden, die möglichst wenig Reisevergütungen verursacht.

§ 49. Die Beamten können bei Dienstreisen folgende Vergütungen verrechnen: Ansätze

Besoldungs-klassen	Vergütung für eine Hauptmahlzeit	Vergütung für Übernachten mit Morgenessen	Vergütung für Nebenauslagen
	Fr.	Fr.	Fr.
1–11	12.–	28.–	5.–
12–22	15.–	32.–	5.–

Bei dienstlich bedingter Begleitung von Personen, welchen auf Dienstreisen höhere Vergütungen zustehen, können auch Beamte

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

der untern Vergütungsstufe den Ansatz der höhern Stufe verrechnen, wenn ihnen aus dieser Begleitung Mehrauslagen erwachsen, welche die ihnen ordentlicherweise zustehende Vergütung nicht deckt. // [S. 398]

Anspruch

§ 50. Die Vergütung der auf Dienstreisen entstehenden Auslagen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) für eine Hauptmahlzeit, wenn der Antritt der Reise am Amtssitz vor 12.30 oder vor 19.00 Uhr erfolgt, die Rückkehr dorthin nach 13.00 oder nach 19.30 Uhr;

b) für das Übernachten, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz zwischen 19.00 und 07.00 Uhr mindestens acht Stunden beträgt;

c) für Nebenauslagen, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz länger als fünf Stunden dauert und kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht, oder wenn die Abwesenheit länger als neun Stunden dauert und nur eine Hauptmahlzeit vergütet wird; ferner für Abendsitzungen, wenn kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht.

Dienstreisen bedürfen vor ihrem Antritt der Bewilligung durch den Vorgesetzten, der die Abrechnungen über die Vergütungen nach Prüfung der materiellen Berechtigung auch zu visieren hat.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, in Fällen der Verrechnung von Reisevergütungen, die regelmässig erhebliche monatliche Beträge erreichen, über die dem Beamten vorgesetzte Direktion jederzeit eingehende Begründungen und Belege einzufordern.

Auswärtige Verwendung

§ 51. Beamten, die auf Grund ihrer Funktion ausschliesslich oder vorwiegend im Aussendienst, und Beamten, die im Monat an mehr als 12 Arbeitstagen innerhalb eines bestimmten Arbeitsbezirkes oder an den gleichen Arbeitsorten tätig sind, werden für diese auswärtige Verwendung unter den nach § 50 massgebenden Voraussetzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

Besoldungs–klassen	Vergütung für eine Hauptmahlzeit	Vergütung für Übernachten mit Morgenessen	Vergütung für Nebenauslagen
	Fr.	Fr.	Fr.
1–11	9.–	28.–	5.–
12–22	12.–	32.–	5.–

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Direktion in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Personalkommission bewilligt werden. // [S. 399]

Pauschale Vergütung

§ 52. Für Beamte mit regelmässigem Aussendienst kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung anordnen.

Mahlzeiten in Betrieben

§ 53. Bei Einnahme von Mahlzeiten und bei Übernachtung in kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieben können die

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

halben Mahlzeiten- und Übernachtungsvergütungen gemäss § 49, bei Abwesenheit vom Amtssitz von länger als neun Stunden Dauer zudem eine Vergütung für Nebenauslagen verrechnet werden.

Offizielle Einladungen

§ 54. Bei offiziellen Einladungen können nur die tatsächlichen Auslagen bis zum Ansatz für Nebenauslagen verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Vergütung allfälliger Reisekosten.

Tatsächliche Auslagen

§ 55. Sofern bei der Teilnahme an Augenscheinen, Konferenzen usw. Auslagen entstehen, ohne dass im Sinne von § 50 ein Anspruch auf Vergütung von Hauptmahlzeiten oder Nebenauslagen besteht, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, und zwar für Mittag- oder Nachtessen bis höchstens zum Ansatz für eine Hauptmahlzeit, für andere Konsumationen bis höchstens zum Ansatz für Nebenauslagen.

Auslandreisen

§ 56. Reisen ins Ausland müssen durch dienstliche Interessen ausgewiesen sein und bedürfen der Zustimmung durch den Regierungsrat. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen.

Über jede Auslandreise ist der Direktion innert der nächsten zwei Wochen nach Rückkehr ein Bericht über den Verlauf und die in bezug auf den betreffenden Arbeitsbereich zu ziehenden Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

Für Reisen innerhalb von Europa können die gemäss § 49 im Inland geltenden Vergütungsansätze mit einem Zuschlag auf dem gesamten Rechnungsbetrag bis zu 40% verrechnet werden.

Die Ausrichtung höherer Ansätze in besonders begründeten Fällen sowie die Vergütungen für aussereuropäische Reisen sind vor der Antragstellung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzulegen.

// [S. 400]

Billettkosten

§ 57. Auf Kantonsgebiet dürfen grundsätzlich Bahnbillette 2. Klasse und Billette anderer öffentlicher Verkehrsmittel vom Amtssitz aus verrechnet werden.

Bei dienstlich bedingter Begleitung von in der 1. Klasse reisenden Personen und bei Auslandreisen dürfen die Bahnbillette 1. Klasse verrechnet werden. Bei Reisen ausser Kantonsgebiet dürfen Beamte der Besoldungsklassen 12 und höher Billette 1. Klasse verrechnen, sofern diese Klasse tatsächlich benützt worden ist. Für Reisen zur Militärtaxe werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.

Bei Benützung von Flugzeugen gelten für Dienstreisen grundsätzlich die Tarife der Economy-Klasse.

Amtssitz und Wohnort

§ 58. Als Amtssitz gilt das Gebiet der politischen Gemeinde, in welcher sich die Dienststelle befindet.

Für Beamte mit auswärtigem Wohnsitz ist hinsichtlich der Vergütung von Reiseauslagen der Amtssitz massgebend.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Führt eine Reise vom Amtssitz über den Wohnort, dürfen für diese Strecke nur die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten verrechnet werden. Für Reisen, die nicht über den Amtssitz führen, dürfen die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten vom Wohnort aus und dorthin zurück verrechnet werden.

Versetzung

§ 59. Einem Beamten, dem vorübergehend ein anderer Arbeitsort zugewiesen ist, können für jeden vollen Arbeitstag die Mehrauslagen für das Mittagessen bis zu Fr. 8.– und die Kosten von Abonnementen öffentlicher Verkehrsmittel, gegebenenfalls die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Fahrzeugs, vergütet werden.
Ist eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht möglich, wird die Vergütung nach den besondern Verhältnissen durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt.

Dienst-abonnemente

§ 60. Über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Lösung von Dienstabonnementen entscheidet die Direktion.
Sofern das Dienstabonnement auch zu privaten Zwecken verwendet werden kann, hat der Beamte einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der Direktion anlässlich der Bewilligung des Dienstabonne- // [S. 401] ments sowie jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer festgesetzt. Für Generalabonnemente der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beträgt der Beitrag des Beamten Fr. 120.– im Jahr.

Benützung privater Motorfahrzeuge

§ 61. Die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen bedarf für jede halbe Amtsdauer der Bewilligung durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die Kilometerzahl kann einzelnen Beamten oder kollektiv einer Dienststelle zur Zuteilung im Einzelfall bewilligt werden. Die im Jahr höchstens zu entschädigende Kilometerzahl ist in der Bewilligung aufzuführen.
Die Kilometerentschädigung beträgt für Personenwagen:

bis 8000 km im Jahr	Fr. –.35	je	km
Mehrkilometer über 8000 km im Jahr	Fr. –.25	je	km

Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigung ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeugs gegenüber der Benützung anderer Verkehrsmittel eine wesentlich bessere Zeitausnützung oder eine Kostenersparnis mit sich bringt. Für Strecken mit guten Zugsverbindungen ist grundsätzlich die Bahn zu benützen.

Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist je nach dienstlichen Bedürfnissen die kürzeste Fahrstrecke vom Wohnsitz über den Amtssitz oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über den Amtssitz oder direkt zurück.

In besonders begründeten Fällen kann die Kilometerentschädigung von den Direktionen im Einvernehmen mit der Personalkommission pauschaliert werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Benützung von Garagen und Abstellplätzen

§ 62. Beamte, die für die Einstellung ihres privaten Motorfahrzeugs eine Garage, einen Unterstand oder Abstellplatz innerhalb staatlicher Liegenschaften benützen, haben dafür eine Miete zu entrichten. Diese ist von der Direktion in Anwendung des Reglements über Benützung von Garagen und Unterständen in staatlichen Liegenschaften vom 27. Dezember 1934 im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen. Abweichende Beschlüsse des Regierungsrates in besondern Fällen bleiben vorbehalten. // [S. 402]

Für die Einstellung von Kleinmotorrädern während der Arbeitszeit wird keine Miete berechnet, sofern dafür keine besondern Einrichtungen erforderlich sind.

Benützung von Motorfahrzeugen der Verwaltung

§ 63. Für die Benützung von verwaltungseigenen Motorfahrzeugen zu Dienstreisen werden folgende Entschädigungen berechnet:

für ein Automobil mit Chauffeur	Fr. –.45	je	km
für ein Automobil ohne Chauffeur	Fr. –.30	je	km
(Selbstfahrwagen)			

Abrechnung

§ 64. Die Rechnungen über Reisevergütungen sind in der Regel am Ende jeden Monats auf dem besondern Abrechnungsformular einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Ziel und nähere Umschreibung des Zwecks der Reise,
b) die Fahrkosten bzw. die Zahl der gefahrenen Kilometer,
c) die Abfahrts- und Ankunftszeiten (bei Benützung des Zuges die fahrplanmässigen Zeiten),
d) die Anzahl und die Höhe der Vergütungen für Hauptmahlzeiten und Nebenauslagen,
e) die Vergütungen für das Übernachten,
f) allfällige besondere Kosten.

Regelungen der Direktion

§ 65. Die Direktionen haben die Finanzdirektion über besondere Regelungen, die sie in Ausführung der Vorschriften über die Reisevergütungen erlassen, zu orientieren.

Benützung des Amtstelephons

§ 66. Die Benützung des Amtstelephons zu privaten Zwecken ist auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken.
Für Privatgespräche sind die gleichen Taxen zu vergüten, wie sie den Abonnenten von der Telephonverwaltung berechnet werden. Die Taxen werden monatlich für die Staatskasse eingezogen.

Diensttelephone in privaten Wohnungen

§ 67. Die Einrichtung von Diensttelephonen auf Staatskosten in Privatwohnungen und von Abzweigungen der Telephonanlage aus Diensträumen in die Wohnung von Beamten bedürfen der Bewilligung des Regierungsrats. // [S. 403]

Für die Diensttelephone des Staatsschreibers, der Statthalter und der vom Volke gewählten Bezirksanwälte sowie der Angehörigen des Kantonspolizeikorps ist keine besondere Bewilligung erforderlich.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 68. Die teilweise oder volle Übernahme der Abonnementsgebühren durch den Staat wird jeweils auf Amtsdauer durch besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.
Die Übernahme kann bewilligt werden, wenn der Beamte ausserhalb der Arbeitszeit dienstlich häufig in seiner Wohnung telephonisch erreichbar sein muss.
Die Rechnungen für Gesprächstaxen hat der Beamte zu bezahlen. Amtliche Gespräche können verrechnet werden.

Anteile an Abonnements-gebühren

Weitere Taggelder und Entschädigungen (§ 63 BVO)

§ 69. Für die Ausrichtung von Taggeldern und Entschädigungen sind die besondern Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen massgebend.

Kommissionen, Behörden, nebenamtliche Funktionen

Ferienanspruch (§ 64 BVO)

§ 70. Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr berechnet.

Allgemeines

§ 71. Im Eintrittsjahr werden den Beamten die Ferien nach Massgabe der Dauer des Dienstverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt.
Der Anspruch ist auf Grund der tatsächlichen Dienstzeit zu berechnen und das Ergebnis auf halbe Tage aufzurunden.

Ferienanspruch im Eintrittsjahr

§ 72. Bei der Bemessung der zwölf Dienstjahre für den Anspruch auf vier Ferienwochen wird die gesamte Dienstzeit im Sinne von § 32 dieser Vollziehungsbestimmungen zusammengezählt.

Massgebliche Dienstjahre

§ 73. Der Anspruch auf die vierte Ferienwoche besteht vom Kalenderjahr an, in welchem das 40. Altersjahr oder das 12. Dienstjahr zurückgelegt werden oder eine Beförderung in // [S. 404] Klasse 15 oder in eine höhere Klasse der Beamtenverordnung erfolgt.

Erhöhter Ferienanspruch

§ 74. Beamte, die aus dem Staatsdienst austreten, haben im Austrittsjahr einen Ferienanspruch nach Massgabe der Dienstzeit im betreffenden Kalenderjahr. Die Berechnung des Ferienanspruchs erfolgt in gleicher Weise wie für den Anspruch im Eintrittsjahr. Für zuviel bezogene Ferientage bleibt eine Besoldungsrückforderung vorbehalten.

Ferienanspruch im Austrittsjahr

§ 75. Die Ferien sollen, um den Erholungszweck zu wahren, im Laufe des Kalenderjahres in der Regel voll oder in grössern zusammenhängenden Teilen bezogen werden.
Die Direktionen können den tageweisen Bezug eines kleinern Teils der Ferien bewilligen. In der Ferienkontrolle ist ein solcher tageweiser Bezug besonders zu vermerken.
Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall usw.) nicht bezogen werden können, sollen in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Solche Übertragungen bedürfen der Bewilligung durch die Direktion.

Bezug der Ferien

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Kürzung der Ferien

§ 76. Bei unbesoldetem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Eine Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat findet auch bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls statt, jedoch erst vom vierten Monat der Dienstaussetzung im Kalenderjahr an. Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, erfolgt der Abzug vom Ferienanspruch des folgenden Jahres.
Für die Kürzung werden ein Bruchteil eines halben Tages auf den nächsten vollen Tag, ein Bruchteil eines ganzen Tages auf den nächsten halben Tag abgerundet.
Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls werden die Ferien nicht gekürzt.

Erholungsurlaub

§ 77. Sofern sich der Beamte mit unbedeutenden Einschränkungen frei bewegen kann, hat er bei Erholungsbedürftigkeit in erster Linie die Ferien zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu verwenden.
// [S. 405]

Die Direktion kann im Einvernehmen mit der Personalkommission auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses einen besondern Erholungsurlaub, insbesondere im Anschluss an eine schwere Krankheit oder einen Unfall bewilligen.

Bei wiederholten Gesuchen um Erholungsurlaub ist in der Regel vor der Bewilligung ein vertrauensärztlicher Bericht einzufordern.

Besondere Verhältnisse

§ 78. Zusätzliche ganze Frei-Tage, die in die Ferien fallen, werden nachgewährt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage handelt.
Wenn ein Beamter während der Ferien erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden in der Regel die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage nicht als Ferien gerechnet. Ausgenommen sind Krankheiten oder Unfälle, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat oder die als Folge einer bewusst eingegangenen besondern Gefährdung eingetreten sind.

Abgeltung des Ferienanspruchs

§ 79. Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine Entschädigung ausgerichtet. Die Ausrichtung einer solchen Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr bleibt in Ausnahmefällen vorbehalten, wenn das Dienstverhältnis unter Wahrung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist aufgelöst wurde, die Ferien jedoch aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr bezogen werden konnten.
Für Ferien, die aus dienstlichen Gründen nicht bezogen werden konnten, kann, wenn der Beamte bis dahin tätig ist, auch bei Versetzung in den Ruhestand eine Entschädigung ausgerichtet werden.
Die Entschädigung der Ferien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedarf der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 80. Jeder unbesoldete Urlaub von mehr als zwei Wochen Dauer ist der Beamtenversicherungskasse unter Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer zu melden. Schliessen Aufenthaltsort oder Tätigkeit des Beurlaubten ein aussergewöhnliches Risiko für dessen Gesundheit oder Leben in sich, hat die Meldung auch die zur Beurteilung dieses Risikos erforderlichen Angaben zu enthalten.
// [S. 406]

Meldung von unbesoldetem Urlaub

Besoldung bei obligatorischem Militär- und Zivilschutzdienst (§ 67 BVO)

§ 81. Die Voraussetzungen für die Rückforderung von Besoldungsleistungen in Fällen, in denen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die gesamte Dauer der Militärabwesenheit die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates geregelt.

Rückforderung von Besoldungsleistungen bei Austritt

§ 82. Obligatorische Dienstleistungen im Zivilschutz sind obligatorischem Militärdienst gleichgestellt.

Obligatorischer Zivilschutzdienst

§ 83. Für den Beitritt zum Frauen-Hilfsdienst und zum Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission erforderlich. Solche Bewilligungen sind in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse sowohl in Friedenszeiten wie bei Aktivdienst solche Dienstleistungen als tragbar erscheinen lassen.
Für die Ausrichtung der Besoldung gelten die für obligatorische Militärdienstleistungen massgebenden Bestimmungen.

Frauen-Hilfsdienst und Rotkreuz-Dienst

§ 84. Ledige Beamte mit Unterstützungspflicht im Sinne der Erwerbsersatzordnung werden Verheirateten gleichgestellt.

Ledige mit Unterstützungspflicht

§ 85. Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz einem Beamten ausgerichtete Entschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Entschädigung höher als der Besoldungsanspruch, gelangt jene zur Auszahlung.
Bei nicht vollamtlich im Staatsdienst tätigen Beamten wird die Erwerbsausfallentschädigung im Verhältnis der Teilzur vollen Arbeitszeit angerechnet.
Die Beamten haben den Zahlstellen, die ihre Besoldungen berechnen, alle Unterlagen zu übergeben, die zur Geltendmachung des Erwerbsersatzes und allfälliger Unterstützungszulagen für Angehörige erforderlich sind, auch wenn diese Verhältnisse auf den Besoldungsanspruch keinen Einfluss haben.

Erwerbsersatz

Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfalls (§§ 70 und 71 BVO)

§ 86. Der kranke oder verunfallte Beamte hat den Vorgesetzten über seine Dienstverhinderung unverzüglich zu ver- // [S. 407] ständigen. Für eine Dienstaussetzung von mehr als einer Woche Dauer hat er ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Der Vorgesetzte ist berechtigt,

Arztzeugnisse

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

auch für Dienstaussetzungen von weniger als einer Woche Dauer ein ärztliches Zeugnis einzufordern.

Gleichstellung von Krankheit und Unfall

§ 87. Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls werden hinsichtlich der Besoldungszahlung gleich behandelt. Die besondere Behandlung von Betriebsunfällen bei Besoldungskürzungen bleibt vorbehalten.

Wiederholte Dienstaussetzung

§ 88. Sofern ein Beamter den Dienst während mindestens sechs zusammenhängenden Monaten wieder voll geleistet hat, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls für eine allfällige Besoldungskürzung nicht mehr berücksichtigt. Liegt die letzte Dienstaussetzung weniger als sechs Monate zurück, gelten die Dienstaussetzungen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs als zusammenhängend. Dienstaussetzungen wegen Betriebsunfalls werden nicht angerechnet.

Verlängerung

§ 89. Dauert die Dienstaussetzung länger als einen Monat, sind in der Regel jeweils zu Beginn der folgenden Monate weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Der Vorgesetzte hat mit dem kranken oder verunfallten Beamten Verbindung zu halten.

Vertrauens-ärztliche Untersuchung

§ 90. Dauert eine Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls länger als drei Monate und ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit ungewiss, ist von der Direktion in der Regel ein vertrauensärztlicher Bericht zu veranlassen.

Dienstaussetzung von mehr als neun Monaten

§ 91. Hat die Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls neun Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, dass der Beamte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission eine verlängerte Besoldungszahlung im Rahmen der Hälfte der vollen Besoldung, mindestens jedoch im Ausmass der dem Beamten bei voller Invalidität zustehenden Rente nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse bewilligen.

Kinderzulagen

§ 92. Bei Besoldungskürzung auf Grund längerer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls werden allfällige Kinderzulagen weiterhin ungekürzt ausgerichtet. // [S. 408]

Verzicht auf Besoldungs-kürzung

§ 93. In Fällen, in denen eine Besoldungskürzung für den Beamten eine besondere Härte darstellt, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission teilweise oder ganz auf die Kürzung verzichten.

Auflösung des Dienst-verhältnisses wegen Invalidität

§ 94. Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass der erkrankte oder verunfallte Beamte voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, ist das Dienstverhältnis aufzulösen.

Die Auflösung erfolgt in der Regel auf das Ende des dritten der Invaliderklärung folgenden vollen Monats. Ging der Invaliderklärung eine Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls von mehr als drei Monaten voraus, wird das Dienstverhältnis in der Regel auf das Ende des nächsten vollen Monats der Dienstaussetzung aufgelöst. Die Auflösung ist dem Beamten in jedem Fall mindestens einen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

vollen Monat im voraus mitzuteilen. Anstelle der Besoldungszahlung treten nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Leistungen der Beamtenversicherungskasse.

Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden

§ 95. Die Besoldung kann im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen zurückgeht, die beim Diensteintritt bereits bestanden haben, ebenso, wenn der Beamte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer bewusst eingegangenen, besondern Gefährdung eingetreten sind.

Die Festsetzung der Besoldung hat in solchen Fällen durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission zu erfolgen.

Teilarbeitsfähigkeit

§ 96. Ist ein Beamter nach Ablauf der Zeit, für die er im Falle von Krankheit oder Unfall die volle Besoldung bezieht, teilweise arbeitsfähig und wird er entsprechend beschäftigt, wird die Besoldung in sinngemässer Anwendung der für den Fall der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit geltenden Ordnung anteilsmässig gekürzt.

Anrechnung von Taggeldleistungen

§ 97. Taggeldleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenver-
// [S. 409] sicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Abwesenheit wegen Krankheit und Unfalls werden grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen Ausnahmen von der Anrechnung bewilligen.

Werden die Taggeldleistungen wegen groben Verschuldens gekürzt, ist die Besoldung in der Regel um den gleichen Betrag herabzusetzen. Ausnahmen können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Personalkommission bewilligt werden.

Sind die Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung höher als eine allfällige Teilbesoldung, gelangen jene zur Auszahlung.

Anrechnung von Renten

§ 98. Bezieht ein Beamter bei voller Arbeitsleistung eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung, wird die Besoldung grundsätzlich um die halbe Rente gekürzt. Die Direktion kann in Verbindung mit der Finanzdirektion in besondern Fällen auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichten, insbesondere in Fällen, in denen die Rente vor dem Eintritt in den Staatsdienst zugesprochen wurde.

Ansprüche gegenüber Dritten

§ 99. Ein erkrankter oder verunfallter Beamter hat allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der bezogenen Besoldung an den Staat abzutreten und bei der Geltendmachung solcher Ansprüche mitzuwirken. Weigert sich der Beamte, .kann die Besoldung entsprechend gekürzt werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 100. Ausser dem in § 90 dieser Vollziehungsbestimmungen vorgesehenen Fall sind die Vorgesetzten berechtigt, jederzeit eine Untersuchung durch einen von der Verwaltung bezeichneten Vertrauensarzt zu veranlassen. Vertrauensärztliche Untersuchung

§ 101. Innerhalb der Verwaltung und bei allen Betrieben wird alle drei Jahre eine Schirmbilduntersuchung durchgeführt. Schirmbilduntersuchung
Die Organisation der Schirmbilduntersuchung erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der Finanzdirektion. // [S. 410]

Betriebsunfall (§ 72 BVO)

§ 102. Betriebsunfälle werden mit den nachfolgenden Ergänzungen gleich behandelt wie Krankheit und Nichtbetriebsunfälle. Betriebsunfall
Den Betriebsunfällen werden Erkrankungen gleichgestellt, die unmittelbar und ausschliesslich durch besondere Gefahren dienstlicher Obliegenheiten verursacht werden.

§ 103. Die Heilungskosten werden vom Staat unter Vorbehalt der Haftung Dritter in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung übernommen. Heilungskosten
Missbräuchlich geltend gemachte und den Verhältnissen des Falles nicht angemessene Heilungskosten werden nicht übernommen. Als oberste Grenze gelten die Behandlungskosten in einer Privatabteilung der Kantonsspitäler.
Bei Spital- oder Kuraufenthalt wird von den anerkannten Kosten ein Abzug für Verpflegung vorgenommen, der sich an die jeweilige Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anlehnt.
Die Höhe der zu ersetzenden Heilungskosten wird in Grenzfällen von der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkomission festgesetzt.

§ 104. Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls steht dem Beamten wie bei Krankheit oder Nichtbetriebsunfall während sechs Monaten grundsätzlich die volle Besoldung zu. Vom siebenten Monat an wird die Besoldung in Anlehnung an die Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft grundsätzlich bis zur Genesung oder bis zur allfälligen Zusprechung einer Invalidenrente auf 80 % herabgesetzt. Besoldung

§ 105. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Betriebsunfalls hat der Beamte die Heilungskosten ganz oder teilweise selbst zu tragen. Selbstverschulden

§ 106. Sachschäden als Folge von Betriebsunfällen können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise ersetzt werden. Sachschäden
Schäden an den für Dienstfahrten im Sinne von § 61 dieser Vollziehungsbestimmungen verwendeten Privatfahrzeugen // [S. 411] werden nach Massgabe der Bestimmungen der staatlichen Kasko-Versicherung gedeckt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 107. Bei Tod oder Invalidität auf Grund eines Betriebsunfalls werden Leistungen ausgerichtet, die sich im Rahmen von § 72 der Beamtenverordnung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung bemessen. Die Beamtenversicherungskasse erbringt in allen Fällen ihre statutarischen Leistungen; übersteigt der Anspruch des Verunfallten oder seiner Hinterbliebenen diese Leistungen, wird der Unterschied durch den Staat ausgerichtet.

Tod oder Invalidität

Altersgrenze (§ 73 BVO)

§ 108. Der Beamte wird auf den Zeitpunkt, zu welchem er die Altersgrenze im Sinne der Statuten der Beamtenversicherungskasse erreicht, in den Ruhestand versetzt.
Die Direktionen haben der Finanzdirektion solche Versetzungen in den Ruhestand zur fristgerechten Regelung der Versicherungsansprüche mindestens zwei Monate voraus zu melden.

Meldung

Besoldungsnachgenuss (§ 74 BVO)

§ 109. Der Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss im Todesfall richtet sich nach den Statuten der Beamtenversicherungskasse.
Für die Bemessung des Besoldungsnachgenusses wird auf die volle Grundbesoldung einschliesslich der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Zulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen abgestellt, auch wenn die Besoldung bei vorausgegangener längerer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls gekürzt werden musste.
Ein Besoldungsnachgenuss für Beamte, die nicht der Beamtenversicherungskasse angehören, wird nach Massgabe der besondern Verhältnisse von der Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. Gleich ist auch bei andern Sonderfällen zu verfahren. // [S. 412]

Besoldungs-nachgenuss

Verschiedene Bestimmungen

§ 110. Soweit diese Vollziehungsbestimmungen nicht ausdrücklich abweichende Vorschriften enthalten, gelten, wenn für die Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitstage abgestellt wird, als solche die Arbeitstage der für den Beamten massgebenden 5-, 5 ½- oder 6-Tage-Woche.
Wird für die Berechnung von Ansprüchen auf Wochen oder Monate abgestellt, sind darunter volle Wochen zu sieben Tagen oder volle tatsächliche Kalendermonate zu verstehen.

Tage, Wochen, Monate

§ 111. Geschäfte, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, sind vorgängig der Personalkommission zu unterbeiten [recte: unterbreiten].

Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

§ 112. Sämtliche Bewilligungen gelten grundsätzlich längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer.

Befristung auf Amtsdauer

§ 113. In Zweifelsfällen hat die Anwendung dieser Vollziehungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion

Vollzug

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

zu erfolgen. Soweit erforderlich, trifft die Finanzdirektion in Verbindung mit der Personalkommission die für eine gleichmässige Handhabung dieser Bestimmungen erforderlichen Massnahmen.

Inkrafttreten

§ 114. Diese Vollziehungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juni 1971 in Kraft. Sie ersetzen die Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 22. Dezember 1960 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948.

Zürich, den 19. Mai 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
R. Meier	Dr. Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016